Erlass

zur Umsetzung des
Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen
(Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)
vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246),
der Verwaltungsvereinbarung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LuKIFG (VV-LuKIFG)
vom 11. Dezember 2025
sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz
(Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz – HIFG)
vom 19. März 2026 (GVBl. Nr. 18)

Entwurf

1. Allgemeines

Dieser Erlass enthält ergänzende Verfahrensvorgaben zur Umsetzung des LuKIFG, der VV-LuKIFG sowie des HIFG im kommunalen Bereich. Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) bedient sich zur operativen Umsetzung der Förderung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), die als Ansprechpartner für die Kommunen zur Verfügung steht. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der vorgenannten rechtlichen Grundlagen sowie der zwischen der WIBank und den Kommunen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverträge.

Besonderes Anliegen ist es, der durch Kontingentmodell, breite Förderbereiche, Verzicht auf eine feste Eigenanteilsquote, haushaltsrechtliche Erleichterungen nach § 8 HIFG sowie schlanke Verwendungsbestätigung verfolgten Erleichterung der kommunalen Umsetzung Rechnung zu tragen. Auslegung und Anwendung sind möglichst kommunalfreundlich zu handhaben.

2. Zuwendungsvertrag

Für die Umsetzung der Förderung schließt die WIBank mit den Kommunen Zuwendungsverträge nach VV 4.3 zu § 44 LHO nach einem einheitlichen Muster. Die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) wurden beteiligt. Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) war eingebunden.

Die WIBank beobachtet bis zum Ende der Programmlaufzeit fortlaufend Änderungen der für die Programmdurchführung relevanten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Vergabe-, Beihilfe- und Zuwendungsrecht sowie in der einschlägigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Die WIBank unterrichtet das HMdF über mögliche Begünstigungen für die Kommunen und legt eine fachliche Einschätzung einschließlich eines Vorschlags zum weiteren Vorgehen vor. Das HMdF prüft, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Verwaltungspraxis, eine klarstellende Anwendungsvorgabe oder ein Nachtrag zum Zuwendungsvertrag angezeigt ist. Die Entscheidung über Art, Umfang und Zeitpunkt

einer Umsetzung bleibt dem HMdF vorbehalten. Ein Anspruch einzelner Kommunen auf eine bestimmte Anpassung, auf Abschluss eines Nachtrags oder auf Übernahme künftiger Rechtsänderungen wird hierdurch nicht begründet.

3. Liquiditätsplanung, Mittelbereitstellung

Die Kommunen übermitteln der WIBank bis zum 31.Mai eines jeden Jahres eine Liquiditätsplanung, aus der die voraussichtliche Inanspruchnahme der Fördermittel für das aktuelle Haushaltsjahr, das kommende Haushaltsjahr und die mittelfristige Finanzplanung hervorgeht. Dies dient der Sicherstellung der Mittelbereitstellung durch den Bund.

Im Fall von fehlender, verspätet abgegebener oder unkorrekter Liquiditätsplanung kann die Auszahlung der Mittel nicht, nur teilweise oder verzögert erfolgen.

Die WIBank leitet die eingegangenen Liquiditätsplanungen an das HMdF, das HMdI und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) weiter. Das HMdI leitet diese den Kommunalaufsichtsbehörden zu.

4. Verfahren

4.1 Elektronisches Portal

Das Förderverfahren wird über das Kundenportal der WIBank umgesetzt. Die Kommunen werden gebeten zu prüfen, ob die erforderlichen Zugänge bereits vorhanden sind. Anderenfalls haben sie sich im Kundenportal der WIBank zu registrieren. Die erste Person, die für eine Kommune die Registrierung durchführt, wird automatisch zum Administrator und erhält damit die Berechtigung, weitere User für die Kommune anzulegen.

Das Kundenportal der WIBank ist über die Themenseite der WIBank für die Investitionsoffensive für Hessen zu erreichen. Der Link zur Themenseite der WIBank lautet: https://www.wibank.de/wibank/investitionsoffensive

4.2 Anmeldung von Maßnahmen, Förderliste

Sobald eine Maßnahme von der Kommune bei der WIBank angemeldet und diese nach Durchlaufen von Plausibilitätsprüfungen im System der WIBank erfasst wurde, erhält die Kommune hierüber automatisiert eine elektronische Nachricht. Anschließend wird die Maßnahme auf eine Förderliste aufgenommen, die monatlich aktualisiert und auf den Internetseiten der WIBank und des HMdF veröffentlicht wird. Diese dient der Information, dass ein Mittelabruf durch die Kommune für diese Maßnahme möglich ist. Zugleich erfährt die Öffentlichkeit aus der Förderliste, welche Maßnahmen zur Finanzierung über das HIFG vorgesehen sind.

Entwurf

Anlassbezogen können auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen, Auszahlungen und dem Umsetzungsstand in den Kommunen veröffentlicht werden, soweit schützenswerte Belange der Kommunen und Maßnahmenträger der Veröffentlichung nicht entgegenstehen.

Sofern schützenswerte Belange der Kommune der Veröffentlichung einer ausführlichen Maßnahmenbeschreibung entgegenstehen, ist darauf zu achten, diese sensiblen Informationen nicht in die erste Spalte der Maßnahmenbeschreibung einzufügen und die WIBank bei der Anmeldung auf den Schutzbedarf hinzuweisen.

4.3 Mittelabruf, Auszahlung

Ein Abruf ist zulässig, wenn die Mittel zur Begleichung von fälligen Zahlungen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten benötigt werden. Die Kommunen können bei der Finanzierung der Maßnahmen aber auch in Vorleistung treten und die Mittel nach Begleichen der Rechnungen abrufen.

Maßgeblich für den Beginn der dreimonatigen Verausgabungsfrist ist der Zeitpunkt der Auszahlung durch die WIBank an die Kommune. Abzustellen ist auf den Fälligkeitszeitpunkt der Rechnung. Etwaige Zurückbehaltungsrechte der Kommune stehen der Einhaltung der Frist nicht entgegen.

Können abgerufene Mittel wider Erwarten nicht zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden, haben die Kommunen vor dem Hintergrund der Verzinsungsfolgen eine Reduzierung des Auszahlungsbetrags oder eine Rückzahlung an die WIBank zur Weiterleitung an die Bundeskasse zu prüfen und das Vorgehen mit der WIBank abzustimmen.

4.4 Abruftermine, Auszahlungstermine

Um eine fristgerechte Auszahlung zu gewährleisten, haben die Kommunen den Mittelabruf bis zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli oder 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen.

Die WIBank nimmt die quartalsweisen Auszahlungen in der Regel am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres vor.

Die WIBank stellt sicher, dass im Jahr 2026 im dritten und vierten Quartal jeweils ein Auszahlungstermin vorgesehen wird.

4.5 Einhaltung der Fördervoraussetzungen

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit einer Maßnahme ist ausschließlich die in § 4 Abs. 1 HIFG aufgeführte Positivliste heranzuziehen. Die Prüfung, ob die angemeldete Maßnahme einem der dort aufgeführten Förderbereichen entspricht, erfolgt eigenverantwortlich durch die Kommune.

Entwurf

Eine inhaltliche Prüfung der Förderfähigkeit durch die WIBank erfolgt lediglich im Rahmen von Stichproben im Verwendungsbestätigungsverfahren. Bei Unklarheiten über die Förderfähigkeit hat die Kommune eine Klärung mit der WIBank herbeizuführen, um etwaige Rückforderungen zu vermeiden.

4.6 Änderungsanmeldungen

Änderungsanmeldungen sind über das Kundenportal der WIBank zu stellen. Diese können sich auf inhaltliche Aspekte oder auf die Finanzierung beziehen.
Kann eine Maßnahme nach Abruf der Mittel günstiger als geplant abgerechnet werden und bewegt sich diese Anpassung außerhalb der Bagatellgrenze von 1.000 Euro, hat die Kommune zur Anpassung der Finanzierung eine Änderungsanmeldung bei der WIBank zu stellen und das weitere Vorgehen mit der WIBank abzustimmen. Dasselbe gilt, wenn die Maßnahmendurchführung deutlich von den Angaben in der Maßnahmenanmeldung abweicht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich geändert haben oder weggefallen sind.

4.7 Weiterleitung an Dritte

Bei der Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist durch die Kommune sicherzustellen, dass die für sie geltenden Fördervoraussetzungen auch von dem Dritten eingehalten werden. Die Höhe und das Verfahren der Förderung ist mit dem Dritten vertraglich zu vereinbaren. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken für den kommunalen Haushalt über die Zweckbindungsfrist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Etwaige Rückforderungs- oder Verzinsungsansprüche setzt die WIBank gegenüber der Kommune um.

Die Kommune hat bei der Weitergabe der Mittel eine trägerneutrale Förderung zu gewährleisten. Bei der Entscheidung hat sie objektive, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien anzuwenden, wie insbesondere den Bedarf, die Qualität und die Eignung des Trägers sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Alle Träger müssen bei gleichen Voraussetzungen gleichbehandelt werden.

4.8 Besonderheiten bei der Finanzierung

Eigenmittel können bei der Finanzierung sowohl für förderfähige als auch für nicht förderfähige Ausgaben eingesetzt werden. Dasselbe gilt für Drittmittel. Diese sind jedoch in der Darstellung der Finanzierung nur dann anzugeben, wenn sie sich auf förderfähige Ausgaben beziehen.

Eine kommunale Eigenanteilsquote ist nicht vorgesehen.

4.9 Verwendungsbestätigung und Stichprobenprüfung

Die Verwendung der Mittel kann durch die WIBank, das HMdF, das BMF, den Hessischen Rechnungshof und den Bundesrechnungshof auch nach Abschluss des Verfahrens jederzeit im Rahmen von Stichproben geprüft werden. Dies gilt auch für

Entwurf

Fälle, die bereits Gegenstand vorheriger Stichprobenprüfungen waren. Wird im Rahmen solcher Prüfungen eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung festgestellt, ist die WIBank verpflichtet, die Verfahren wieder aufzunehmen und die Mittel zurückzufordern.

Prüfungen durch die WIBank sollen möglichst zeitnah erfolgen unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen nach § 37 II GemHVO.

5. Gemeinsame Vorhaben mehrerer Kommunen

Beabsichtigen mehrere Kommunen ein gemeinsames Vorhaben umzusetzen, hat die Abwicklung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung über eine Abtretung von Kontingenten zu erfolgen. Hierzu haben die beteiligten Kommunen zu vereinbaren, dass eine Kommune federführend und verantwortlich gegenüber der WIBank, dem Land Hessen sowie dem Bund auftritt.

Auf Grundlage der Abtretungsverträge erfolgt eine Anpassung der Kontingente durch die WIBank durch Nachträge zu den Zuwendungsverträgen. Die federführende Kommune ist daraufhin berechtigt, über den vereinbarten Gesamtbetrag zu verfügen und die Mittel abzurufen. Etwaige Rückforderungs- oder Verzinsungsansprüche setzt die WIBank gegenüber der federführenden Kommune um.

6. Kombination kommunaler HIFG-Mittel mit anderen HIFG-Mitteln

Beabsichtigt eine Kommune, ihre HIFG-Mittel mit einem Förderprogramm des Landes zu kombinieren, das ebenfalls HIFG-Mittel beinhaltet, so ist zur Verwaltungsvereinfachung eine (Teil-)Abtretung des kommunalen Förderkontingents an das zuständige Förderressort erforderlich. Die Kommune schließt hierzu mit dem Ressort eine Vereinbarung, wonach dieses gegenüber der WIBank und dem Bund die Abwicklung federführend übernimmt und die kommunalen HIFG-Mittel gemeinsam mit den eigenen Programmmitteln bewirtschaftet. Für die Abtretung ist die vom HMdF bereitgestellte einheitliche Muster-Abtretungserklärung zu verwenden. Diese ist über die unter der Ziffer 4.1 benannte Themenseite der WIBank abrufbar.

7. Kommunikation und Ansprechpartner

Die WIBank richtet für Fragen zur Investitionsförderung ein Funktionspostfach ein. Dieses lautet Investitionsoffensive@WIBank.de. Die Kommunen werden gebeten, Fragen zur Förderung an dieses Postfach zu adressieren oder die WIBank über die Hotline 069/9132-6262 zu kontaktieren.

Das HMdF hat ebenfalls ein Funktionspostfach eingerichtet. Dieses lautet Investitionsoffensive@hmdf.hessen.de.

8. Verfahrenshinweise

Ergänzende Hinweise werden in Form von Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) bereitgestellt.

Entwurf

Die FAQ werden auf den Internetseiten der WIBank sowie des HMdF veröffentlicht. Die FAQ enthalten ausschließlich Hinweise ohne Rechtsbindungswirkung und dienen lediglich informatorischen Zwecken. Wenn es über die FAQ-Liste hinaus im Einzelfall einer rechtsverbindlichen Klärung bedarf, steht die WIBank diesbezüglich zur Verfügung.

9. Buchungsanweisungen, Meldungen an das Statistische Landesamt

Die Buchung der Fördermittel in den kommunalen Haushalten erfolgt nach Maßgabe der Buchungsanweisung des HMdI, die diesem Erlass als Anlage beigefügt ist. Die Meldungen an das Statistische Landesamt haben ebenfalls nach den Vorgaben der Anlage zu erfolgen.

10. Kreditaufnahme nach § 8 HIFG

Um das Zuwendungsverfahren im Sinne der Zuwendungsempfänger unbürokratisch zu gestalten, sollte die Aufnahme von Krediten, bei denen die Genehmigungsfiktion gemäß § 8 HIFG greift, regelmäßig 30% des Zuschusses (bezogen auf die Einzelmaßnahme) einer Kommune nicht übersteigen. Den Kommunen wird bei der Inanspruchnahme der Genehmigungsfiktion empfohlen, die aus der Zunahme der Verschuldung für einen ggf. längerfristigen Zeitraum zu erwartenden zusätzlichen Belastungen aus dem Schuldendienst für die Haushaltswirtschaft angemessen zu berücksichtigen.

11. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium der Finanzen
FV
– Gült.-Verz. –

Entwurf

Anlage: Buchungshinweise HIFG

Die mit den geförderten Maßnahmen verbundenen finanzwirtschaftlichen Vorgänge sind transparent und nachvollziehbar für statistische Auswertungen und den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel zu dokumentieren.

Buchungsregeln für Investitionen

Generell ist jede Maßnahme im Finanzhaushalt im jeweiligen Produktbereich (Produktgruppe, Produkt) zu veranschlagen und in der Finanzrechnung zu buchen. **Der einschlägige Produktbereich etc. bestimmt sich nach dem gewählten Förderbereich nach § 4 Abs. 1 HIFG.** Hinsichtlich der Zuordnung des Produktbereichs können die „Erläuterungen zum Produktbereichsplan nach Muster 11 zu § 4 Abs. 2 GemHVO“ im „Produktbuch Plus“ (https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2023-08/produktbuch_plus_2023-08-16.pdf) herangezogen werden.

Die folgende Übersicht dient als Orientierung für die Zuordnung zu den Statistischen Produkten

Förderbereich	**Mögliches Statistisches Produkt**
1. Gesundheit und Pflege	412 oder 414, 3152
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau	547, 522, 511, 541, 542
3. Digitales	Investitionsspezifisch
4. Bildungsinfrastruktur (Schulbau)	211 bis 231
5. Betreuungsinfrastruktur	Investitionsspezifisch
6. Technische Infrastruktur	Investitionsspezifisch
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr)	122, 128, 126
8. Sportinfrastruktur	421 oder 424

Einzahlungen/Erträge

Die Einzahlungen aus den Investitionszuweisungen sind auf dem „Hauptkonto 820 - Investitionszuweisung des Landes (Statistikkonto 6811)“ zu buchen. Auch wenn es sich ursprünglich um Mittel des Bundes handelt, die jedoch über die WIBank ausbezahlt werden, ist die Buchung zwingend auf dem Konto „vom Land“ vorzunehmen und auch in der Statistik so zu melden.

Für die erhaltenen Investitionszuweisungen ist ein Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisung vom Land (Hauptkonto 360) zu bilden.

Der Sonderposten ist entsprechend der Abschreibungsdauer aufzulösen. Die Auflösungsbeträge sind als Erträge auf dem Hauptkonto „546 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ zu buchen.

Entwurf

Auszahlungen

Die Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen sind in Abhängigkeit von der inhaltlichen Ausgestaltung der Investition auf dem zutreffenden Hauptkonto 840, 841, 842 oder 843 (Statistikkonto 7815 / 7816 / 7817, 7821 oder 7831, 7832 oder 7851) zu buchen.

Werden die Maßnahmen nach dem HIFG von einem Eigenbetrieb der Kommune oder einer Gesellschaft des Privatrechts, an der die Kommune beteiligt ist, durchgeführt, darf die Kommune die Finanzierungsmittel als Investitionszuweisung oder -zuschuss nach § 5 Abs. 3 HIFG weiterleiten.

Die Weiterleitung als Investitionszuweisung oder -zuschuss ist als Auszahlung beim Hauptkonto 840 zu veranschlagen und zu buchen (Statistikkonto 7815, 7816 oder 7817).

Buchungsregeln für die Förderung Begleit- und Folgemaßnahmen zu Sachinvestitionen

Begleit- und Folgemaßnahmen zu den Sachinvestitionen können in Höhe von bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden, wenn sie im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu ihnen stehen. Förderfähig sind nur Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bloße Instandhaltungen indessen nicht.

Soweit die Begleit- und Folgemaßnahmen haushaltsrechtlich als **Investitionen** zu behandeln sind, gelten die o.g. Buchungsregeln für Investitionen.

Soweit die Begleit- und Folgemaßnahmen haushaltsrechtlich als **Aufwendungen** zu behandeln sind, gelten folgende Buchungsregeln:

Erträge/Einzahlungen

Die Erträge aus den Zuweisungen sind auf dem „Hauptkonto 542 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke“ zu buchen.

Die Einzahlungen sind unter dem Hauptkonto „816 – Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeinen Umlagen“ (Statistikkonto 6141) zu buchen.

Aufwendungen/Auszahlungen

Die aufwandswirksamen Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind auf dem Hauptkonto „616 – Fremdinstandhaltung“ zu buchen. Anfallende

Entwurf

Materialaufwendungen sind auf dem Hauptkonto „606 – Materialaufwendungen für Reparatur- und Instandhaltung zu buchen.

Die Auszahlungen für aufwandswirksame Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind auf dem Hauptkonto 832 (Statistikkonto 7211 oder 7221) zu buchen.

Entwurf